Verein der Hundefreunde

Gottmadingen und Umgebung e.V.

**Satzung**

§ 1

**Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1940 in Gottmadingen gegründete Verein führt den Namen

Verein der Hundefreunde Gottmadingen und Umgebung e.V.

kurz: VdH – Gottmadingen u.U. e.V.

Der Verein hat den Sitz in Gottmadingen und ist beim Amtsgericht Singen unter der Nummer

VR 183 seit dem 14.12.1973 eingetragen.

Der Verein ist dem Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.

kurz: swhv und damit der zuständigen Kreisgruppe angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

**Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch

 unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung der

 Haltung und Ausbildung von Hunden aller Arten nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung

 (PO) der Fédération Cynologique International (FCI). Die Sportarten Agility und Obedience sind

 ebenfalls im Ausbildungsprogramm. Weitere evtl. neue Hundesportarten, welche in

 Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins stehen, können durch Vorstandsbeschluss in die

 Aufgabenliste aufgenommen werden.

 Es ist das Ziel, Belange des Tierschutzes und eine artgerechte Hundehaltung und Erziehung zu

 fördern.

4. Mittel zur Erreichung der Ausbildung sind:

 a. Bereithaltung und zur Verfügungsstellung von Geräten für die Ausbildung von

 Hunden.

 -2-

 b. Anleitung und Förderung der Ausbildung der Hunde als Gebrauchshunde nach der IPO; ebenso

 die Förderung der Ausbildung in den Sparten Agility, Obedience und evtl. neu hinzu-

 kommender Hundesportarten.

 c. Durchführung von Prüfungen nach der jeweils geltenden IPO.

§ 3

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten.

3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Antrag erforderlich.

4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

5 . Für jedes Neumitglied gilt eine vom Vorstand festgelegte Probezeit von 12 Monaten.

6. Der Verein besteht aus:

 a. aktiven Mitgliedern

 b. passiven Mitgliedern

 c. Jugendmitgliedern

 - gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

 - ein Jugendmitglied hat weder Wahl- noch Stimmrecht, wird aber nach dem

 18. Lebensjahr automatisch Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten.

 e. Ehrenmitglieder

 - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

 - als Ehrenmitglieder werden vom Vorstand solche Personen ernannt, die

 sich hervorragende Verdienste um das Hundewesen oder die Förderung des

 Vereines erworben haben.

 - Zu Ehrenmitgliedern werden aktive und passive Mitglieder vom Vorstand

 ernannt, wenn sie 30 Jahre Mitglied im Verein sind.

§ 4

**Pflichten und Recht**

1. **Pflichten der Mitglieder**

 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

 a. die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen

 zu unterstützen.

 b. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

 c. die Beiträge im 1. Kalenderquartal zu entrichten. Neumitglieder werden nur mit Erteilung einer

 Abbuchungsgenehmigung aufgenommen. Gebühren für Lastschriftrückgaben gehen zu Lasten

 des Mitglieds.

 d. Sportkameradschaft zu pflegen und Meinungsverschiedenheiten offen und fair

 auszutragen.

 e. an Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen sich sportlich zu verhalten.

 -3-

2. **Rechte der Mitglieder**

 Die Mitglieder haben das Recht, die sich aus dem Aufgabengebiet des §2 Abs.4 dieser

 Satzung ergebenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstal-

 tungen des Vereins teilzunehmen.

 Dieses Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

§ 5

 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet :

 a. bei Tod, bei Abmeldung, Austritt oder Ausschluss.

 b. der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

 c. der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden,

 - Wegen grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung oder das

 Tierschutzgesetz.

 - Wenn das Mitglied mit 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht bezahlt.

 - Wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

 - Wegen Beleidigung oder ungebührlicher Kritik der Verwaltung des Vereins oder haltloser,

 leichtfertiger Verdächtigungen eines Vereinsmitgliedes.

 - Bei Vorliegen sonstiger triftiger oder wichtiger Gründe.

 Bei Eröffnung des Verfahrens sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen

 in ihren wesentlichen Punkten mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich innerhalb einer

 Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich zu äußern.

 Nach Eingang der Stellungnahme des Mitgliedes oder nach Fristablauf entscheidet die

 Gesamtvorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder . Ein schriftliches

 Abstimmungsverfahren ist zulässig.

 Dem Auszuschließenden ist ein schriftlicher Bescheid mit dem Ausschluss und den

 maßgebenden Gründen zuzustellen.

 Ansprüche an das Vereinsvermögen und seine bezahlten Beiträge bestehen nicht.

§ 6

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind:

 a. **die Gesamtvorstandschaft**, sie bestehend aus:

 - 1. Vorsitzende/r

 - 2. Vorsitzende/r - (als Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden)

 - Kassenverwalter/in

 - Schriftführer/in

 - Ausbildungsleiter/innen für verschiedene Sparten

 - Platz-und Gerätewart/in

 - Beisitzer

 - bei Bedarf: Jugendleiter/in

 b. **die Mitgliederversammlung**

 Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:

 - 1. Vorsitzende/r

 - 2. Vorsitzende/r -(als Stellvertreter des/ der 1. Vorsitzenden)

 - Kassenverwalter/in

 - Schriftführer/in

§7

**Verwaltung des Vereins**

Die Verwaltung liegt in den Händen des Gesamtvorstandes.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Vergütung für Reisen und Vereinszwecke werden nur ersetzt, wenn sie vorab durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurden.

§8

**Sonderausgaben**

Die Gesamtvorstandschaft ist befugt, über außerordentliche Ausgaben zu entscheiden.

Der/ die 1. Vorsitzende kann über einen Betrag von 1.000,-- Euro ohne Vorstandsbeschluss für Vereinszwecke frei verfügen.

§9

**Wahlen**

1. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die

 Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten

 Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der/ die Vorsitzenden sind schriftlich und geheim zu wählen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt,

 bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen/ eine Nachfolger/ in einzusetzen.

 Scheidet der/ die 1. und 2. Vorsitzende gleichzeitig aus, muss innerhalb einer Frist von 8 Wochen

 eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

 Diese wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

 -5-

§ 10

**Vorstandsitzungen**

1. Eine Vorstandsitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter

 Angabe der Gründe verlangt.

2. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

 Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der 1.

 Vorsitzenden bzw. des/ der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom / von der Schriftführer/ in

 und vom / von der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

**Geschäftsbereich des Vorstandes**

1. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften der/des 1. Vorsitzenden und

 der/des 2. Vorsitzenden erforderlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein betreffende Erklärungen, die

 Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12

**Kassenführung**

1. Der/ die Kassenverwalter/ in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

2. Er/ sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung

 den Kassenprüfer/ innen vorzulegen.

§ 13

**Kassenprüfer**

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/ innen von denen jährlich eine/r ausscheidet.

Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

Der/ die Kassenprüfer/ innen haben die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und wenn erforderlich, mündlich zu erläutern.

§ 14

**Schriftführer/ in**

Der/ die Schriftführer/ in fertigt Protokolle bei den Mitgliederversammlungen, Sitzungen

und bei wichtigen Besprechungen an. Diese sind von ihm/ ihr und dem/ der 1. Vorsitzenden

zu unterschreiben. Er/ sie erledigen den Schriftverkehr nach Weisung des/ der Vorsitzenden.

 -6-

§ 15

**Ausbildungsleiter/ innen**

Den Ausbildungsleiter/n/ innen obliegt die Aus- und Fortbildung der Hundeführer und ihrer Hunde.

§ 16

**Beisitzer/ innen**

Die Beisitzer/ innen wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 17

**Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des

 Vereines.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie

 soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

3. Die Einberufung muss schriftlich durch den/ die Vorsitzende/ n mindestens zwei Wochen vor dem

 Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem/ der

 Vorsitzenden schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

 - Entgegennahme der Vorstandsberichte

 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

 - Entlastung des Vorstandes

 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die

 Auflösung des Vereins.

7. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei

 Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

9. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10. Ist oder wird die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine

 zweite Versammlung schriftlich einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der

 anwesenden Mitglieder.

§ 18

**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der/ die 1. Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter können eine außerordentliche Mitglieder-

 versammlung einberufen.

 -7-

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der

 Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitglieder-

 versammlung einberufen.

3. Die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 19

**Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, zu einer Beratung und zur Unterstützung bei der Führung der

Vereinsgeschäfte Ausschüsse und/ oder Berater einzusetzen.

§ 20

**Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Beiträge werden jeweils für die aktiven und passiven Mitglieder an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Diese müssen ganzjährig im Voraus, jedoch spätestens bis zum 31. März bezahlt werden.

Bei Neuaufnahmen von aktiven und passiven Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 21

**Geldanlagen**

Werden Geldanlagen getätigt, sind diese bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank anzulegen.

§ 22

**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Gottmadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Entscheidung wird mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung schriftlich

einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit

einfacher Mehrheit.

Gottmadingen, den 10. März 2017

**Satzungshistorie:**

Die Ursatzung wurde am 10.03.1973 errichtet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.1992 wurde die Satzung insgesamt

geändert und neugefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.05.2001 wurde die Satzung in §§ 2- 4, 6,

8, 9, 19, 20 und 22 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2013 wurde die Satzung neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2017 wurde die Satzung in § 6 a geändert.